



1. Versammlung 2016 der Einwohnergemeinde Trachselwald

7. Juni 2016, 20.00 Uhr, im Rest. Bären, Stäckshus

Vorsitz:	Gemeindepräsident Christian Kopp
Protokoll:	Niklaus Meister, Gemeindeschreiber
Anwesend:	36 Stimmberechtigte (4.96 %)

Um 20.01 Uhr eröffnet der Präsident Christian Kopp die Versammlung mit einem Willkommensgruss.

Ein spezieller Gruss geht an die Presse, vertreten durch Jacqueline Graber von der BZ und Markus Staub, welcher für den Untereggentaler und die Wochenzeitung schreibt.

Die Versammlung wurde einberufen durch Publikationen in den amtlichen Anzeigern Nrn. 19, vom 12. Mai und Nr. 22, vom 2. Juni 2016.

Ferner wurde in der Info-Zytig, Ausgabe Mai/Juni, über die traktandierten Geschäfte orientiert.

Der Vorsitzende macht auf das Stimmrecht aufmerksam und gibt bekannt, dass Nichtstimm-berechtigte gemäss OgR gesondert sitzen müssen.

Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und seit 3 Monaten in der Ge-meinde Wohnsitz hat.

Auf die Rügepflicht gemäss Art. 49 a des Gemeindegesetzes wird hingewiesen.

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und sind innert 30 Tagen nach der Versammlung, schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, Postfach 754, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

Maria Schmid, Hopfere und Paul Steiner, Mittler-Schwarzenegg

Traktanden

1. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015
2. Organisationsreglement Sozialdienst Region Trachselwald, Anpassung Zweckartikel
3. Ortsplanungsrevision
4. Kreditabrechnungen
5. Informationen, Verschiedenes

Abänderungen oder Ergänzungen zur Traktandenliste werden keine verlangt.

Jahresrechnung 2015

Vorab wird auf die ausführlichen Informationen auf den Seiten 3 bis 9 der Info-Zytig Mai/Juni 2016 verwiesen.

Der Kassier orientiert weiter über die grösseren Aufwand- und Ertragspositionen und die Budgetabweichungen und visualisiert Zahlen und Ergebnisse mittels Grafiken.

Nach eröffneter Diskussion erkundigt sich Matthias Moser über die Zunahme des Kapitaldienstanteiles unter den Finanzkennzahlen. Antwort: Nach der Entwidmung und Überführung des Schulhauses Thal ins Finanzvermögen ergab sich ein höherer, mit einzubeziehender Finanzertrag.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeinderates werden

1. der Nachkredit für übrige Abschreibungen im Betrag von Fr. 249.340.20 bei 2 Enthaltungen und ohne Gegenstimme bewilligt
2. die ausgeglichene Jahresrechnung 2015 bei 1 Enthaltung und ohne Gegenstimme genehmigt
3. die Nachkredite von Fr. 309.850.05 bei 1 Enthaltung und ohne Gegenstimme zur Kenntnis genommen
4. den Finanzorganen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen Entlastung erteilt.

Die Revisoren haben eine einwandfrei geführte Rechnung vorgefunden. Ein mächtiger Dank wird an den Kassier und an die Verwaltung ausgesprochen, welcher durch die Versammlung mit einem Applaus quittiert wird.

254 2.72 Sozialdienst Region Trachselwald

Organisationsreglement, Anpassung Zweckartikel

Der Zweckartikel im Organisationsreglement des Sozialdienstes Region Trachselwald musste den neuen Rahmenbedingungen gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) angepasst werden. Änderungen von Zweckartikeln müssen durch alle Verbandsgemeinden beschlossen werden.

Die Abgeordnetenversammlung des Sozialdienstes Region Trachselwald vom 1. Dezember 2015 genehmigte die Anpassungen einstimmig.

Artikel	Alte Formulierung
Art. 2 Abs. 1	Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben a der Sozialbehörde, b des Sozialdienstes.
Art. 2 Abs. 2	Die Verbandsgemeinden können ihm, auf dem Wege der Teilrevision des vorliegenden Reglements, weitere Aufgaben übertragen.
Art. 2 Abs. 3	Der Verband kann auf Beschluss der Abgeordnetenversammlung und nach Anpassung dieses Reglements die Alimentenhilfe im Sinne der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung übernehmen.
Art. 2 Abs. 4	Der Verband kann Dachverbänden im Bereich Soziales beitreten.

Artikel	Neue Formulierung
Art. 2 Abs. 1	Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialhilfegesetz vorgesehenen Aufgaben a) der Sozialbehörde, b) des Sozialdienstes, c) der Alimentenhilfe.
Art. 2 Abs. 2	Gestützt auf das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz erfüllt der Verband die von der KESB übertragenen Aufgaben.
Art. 2 Abs. 3	Die Verbandsgemeinden können ihm auf dem Wege der Teilrevision des vorliegenden Reglements weitere Aufgaben übertragen.
Art. 2 Abs. 4	Unverändert

Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Diskussion wird nicht benützt.

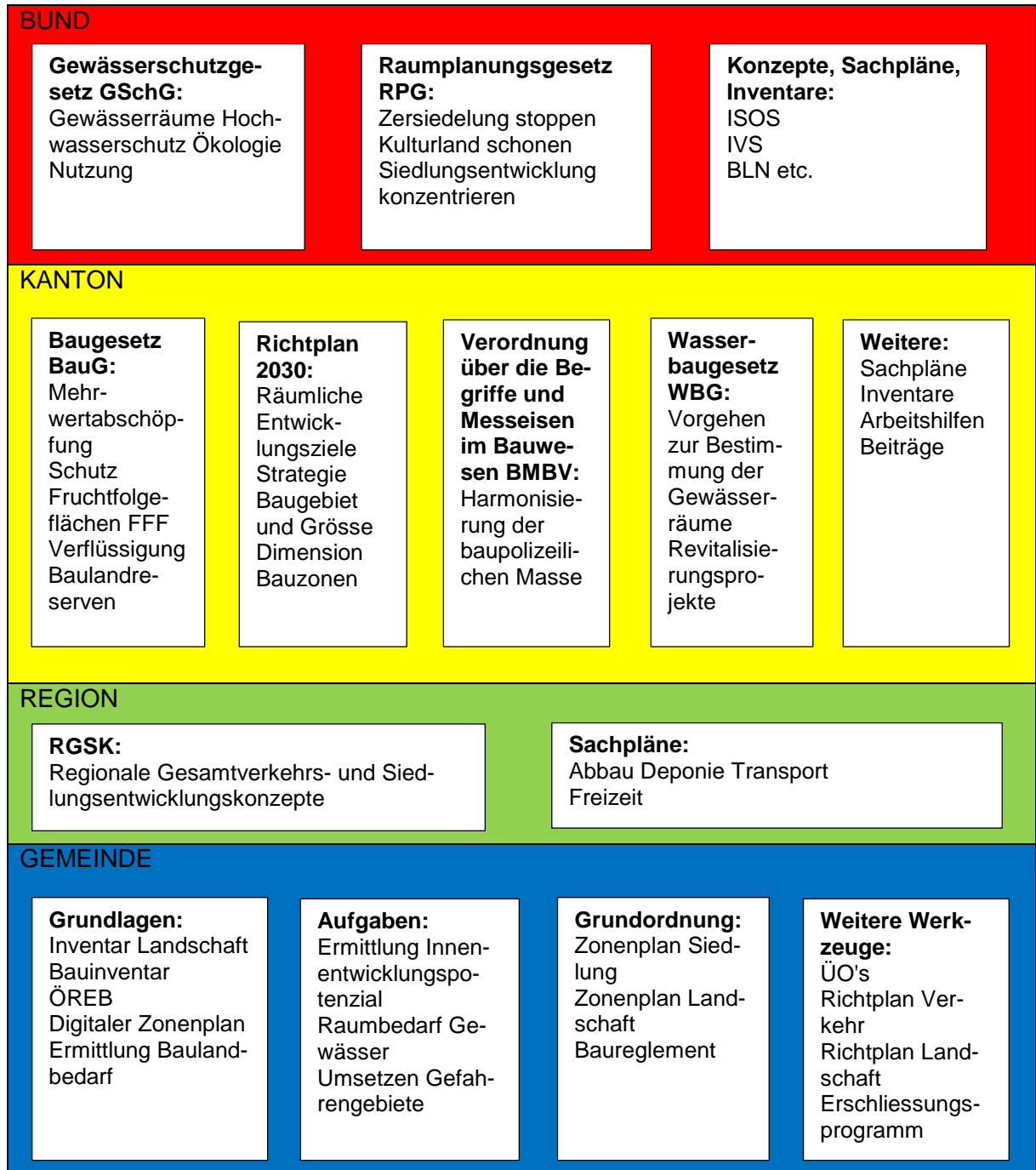
Beschluss:

Auf Antrag des Gemeinderates wird die Reglementsänderung ohne Gegenstimme, bei 1 Enthaltung genehmigt.

Ortsplanungsrevision

Die heutigen Anforderungen an eine Ortsplanungsrevision sind vielfältig geworden. Seit der letzten Revision in den Jahren 1998/1999 haben sich die gesetzlichen Bestimmungen stark verändert. Davon sind nicht alle nachteilig. Sie müssen aber in die neue Planung und die "Gemeindegeseztgebung" (Baureglement) einbezogen werden.

Die wichtigsten Anforderungen im Überblick:



Die Hauptvorteile durch die Revision sind aktuelle Plangrundlagen, digitale Pläne, klar definierte Gewässerräume und ein neuzeitliches Baureglement – auf die neue Planung abgestimmt.

Der Zeitplan sieht vor, das Projekt im 3. Quartal 2018 zum Abschluss zu bringen.

Von vier qualifizierten Büros wurde eine Offerte eingeholt. Die günstigste lautete auf Fr. 71.000.--. Der Offertsteller hat bereits bei der letzten Ortsplanungsrevision mitgearbeitet. Inklusive Eigenkosten wird ein Kredit von Fr. 75.000.— beantragt.

In der Diskussion erkundigt sich Matthias Moser nach den zu Grunde liegenden Entwicklungszielen und ob bereits eingereichte Gesuche automatisch berücksichtigt würden, oder ob sie erneut eingereicht werden müssten?

Antwort: Bereits eingereichte Gesuche werden berücksichtigt und müssen nicht neu eingereicht werden. Primär wird als Ziel geprüft, was für unsere Gemeinde überhaupt möglich ist. Die neue Gesetzgebung schränkt uns dabei stark ein. Zieldefinitionen sind demnach gar nicht so einfach. Teilweise ist eingezontes Bauland gar nicht verfügbar, da es privat anderweitig genutzt wird. Der Spielraum ist recht klein, da neue Einzonungen von der Grösse her beschränkt sind. Das Ziel ist, dass gebaut werden kann, halt vorwiegend auf bestehendem Bauland.

Bruno Fuhrer fragt, warum nicht mehr eingezont werden kann?

Antwort: Vom Gesetz her ist nicht mehr möglich.

Susanna Moser möchte wissen, wer die Ziele formuliert, ob der Gemeinderat oder die Bevölkerung?

Christian Kopp erwähnt, dass es verschiedene Mitwirkungen gibt, wo die Bevölkerung mitreden und Eingaben machen kann.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeinderates wird bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen

- a) der Ortsplanungsrevision zugestimmt
- b) ein Bruttokredit von Fr. 75.000.-- bewilligt
- c) der Gemeinderat zur Ausführung ermächtigt.

256 8.132 Verpflichtungskredite

Durchlässe Liechtquetgrabe, Kreditabrechnung

Gemäss Art. 109 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist dem beschlussfassenden Organ zur Kenntnis zu bringen.

Durchlässe Liechtquetgrabe

Für die Projektierung und Ingenieurarbeiten bewilligte der Gemeinderat am 02.10.2012 einen Kredit von Fr. 12'000.--. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 07.06.2013 bewilligte für den Ersatz von zwei Durchlässen im Liechtquetgrabe einen Kredit von Fr. 130.000.--. Die Baukosten betragen insgesamt Fr. 96.256.85. Der Kredit wurde somit um Fr. 45'743.15 unterschritten. Die Subventionen beliefen sich auf Fr. 60.642.--.

Kenntnisnahme

Verschiedenes

Jürg Aeschbacher erkundigt sich, ob die Arbeiten betreffend Ausscheidung des Gewässer-
raumes schon aufgenommen wurden?

Christian Kopp gibt bekannt, dass dies in Bearbeitung sei. Eine Begehung der Gewässer hat
stattgefunden und Gespräche mit betroffenen Eigentümern wurden aufgenommen. Es müs-
sen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei einigen nach einfachen Einzellösungen
gesucht werden.

Die Gemeinde meldet sich bei allen Betroffenen.

Da keine weiteren Wortbegehren mehr sind, dankt der Präsident für den Besuch und das
Mitmachen.

Betreffend wie weiter mit dem Schulhaus Thal kann erst im Laufe des Sommers informiert
werden.

Damit wünscht der Vorsitzend allen einen guten Sommer und alles Gute in Familie, Haus
und Hof. Wichtig ist, dass alle miteinander am Karren ziehen. Mit dem Wunsch einer guten
Heimkehr schliesst er die Versammlung um 21.47 Uhr.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Kopp

Niklaus Meister